

Kopie des Kündigungsschreibens ist nicht wirksam

LAG Düsseldorf, Urt. v. 18.04.2007 – 12 Sa 132/07

Die Beklagte führte Massenentlassungen durch, nachdem eine Produktionshalle abgebrannt und der Standort insgesamt aufgegeben wurde. Dabei wurde auch das Arbeitsverhältnis der Klägerin ordentlich aus betriebsbedingten Gründen gekündigt. Die Beklagte legte der Klägerin allerdings die Originalkündigung nur vor und händigte sie dieser nicht aus. Stattdessen erhielt die Klägerin lediglich eine Fotokopie des Kündigungsschreibens. Im Kündigungsschutzprozess beruft sich die Klägerin u.a. auf die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform der Kündigung sowie den fehlenden Zugang des Kündigungsschreibens, da sie lediglich eine Kopie erhalten hätte.

Mit seinem Urteil stellt das Landesarbeitsgericht klar, dass eine Kündigung immer eigenhändig unterschrieben und dem betroffenen Arbeitnehmer bzw. der betroffenen Arbeitnehmerin auch tatsächlich in dieser Form ausgehändigt werden muss. Eine Kopie reicht nicht aus. Die bloße Vorlage eines Originalkündigungsschreibens genügt hingegen den gesetzlichen Anforderungen nicht. Daher ist auch die Kündigung in diesem Fall unwirksam.

Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)